jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/6/29 1Ob29/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** AG, *****, vertreten durch Dr. Peter Gatternig, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei R*****gesellschaft m. b.H., *****, wegen S 3.888.797,21 s.A. infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 21. September 1998, GZ 13 R 143/98i-11, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm) § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird mangels der Voraussetzungen des (Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Beschluß des Erstgerichts, mit dem über den Antrag auf Bewilligung der Streitanmerkung entschieden wurde, ist auch dann, wenn die Anträge beim Prozeßgericht gestellt wurden, ein Grundbuchsbeschluß (SZ 57/40; SZ 58/71; 1 Ob 59/97a; u.a.). Eine Streitanmerkung kann nur gegen denjenigen erwirkt werden, dessen Recht im Grundbuch eingetragen ist (JBl 1963, 481; 1 Ob 59/97a). Gemäß § 93 GBG ist für die Beurteilung des Ansuchens der Zeitpunkt seines Einlangens beim Grundbuchsgericht maßgebend. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz (EvBl 1959/367; 5 Ob 1105/92). Gemäß § 122 Abs 2 GBG dürfen im Rekurs weder neue Angaben gemacht, noch dürfen ihm neue Urkunden beigelegt werden. Das Neuerungsverbot umfaßt unter anderem auch die im Revisionsrekurs erstmals aufgestellte Behauptung, daß die Eintragung mit dem Bewilligungsbeschluß nicht übereinstimme (5 Ob 452/97z), und daher auch das Vorbringen, der Grundbuchstand sei deswegen gemäß § 104 GBG berichtigt worden.Der Beschluß des Erstgerichts, mit dem über den Antrag auf Bewilligung der Streitanmerkung entschieden wurde, ist auch dann, wenn die Anträge beim Prozeßgericht gestellt wurden, ein Grundbuchsbeschluß (SZ 57/40; SZ 58/71; 1 Ob 59/97a; u.a.). Eine Streitanmerkung kann nur gegen denjenigen erwirkt werden, dessen Recht im Grundbuch eingetragen ist (JBl 1963, 481; 1 Ob 59/97a). Gemäß Paragraph 93, GBG ist für die Beurteilung des Ansuchens der Zeitpunkt seines Einlangens beim Grundbuchsgericht maßgebend. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz (EvBl 1959/367; 5 Ob 1105/92). Gemäß Paragraph 122, Absatz 2, GBG dürfen im Rekurs weder neue Angaben gemacht, noch dürfen ihm neue Urkunden beigelegt werden. Das Neuerungsverbot umfaßt unter anderem auch die im Revisionsrekurs erstmals aufgestellte Behauptung, daß die Eintragung mit dem Bewilligungsbeschluß nicht übereinstimme (5 Ob 452/97z), und daher auch das Vorbringen, der Grundbuchstand sei deswegen gemäß Paragraph 104, GBG berichtigt worden.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluß nicht § 510 Abs 3 ZPO).Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluß nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E54690 01A00299

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0010OB00029.99T.0629.000

Dokumentnummer

JJT_19990629_OGH0002_0010OB00029_99T0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at